

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Altötting für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting • Winhöring auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 der Gemarkung Alzgerner Forst (Brunnen I und II Neuötting) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Altötting und Neuötting sowie der Gemeinde Winhöring

Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes

Die Stadt Altötting hat für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting • Winhöring mit Schreiben vom 15.10.2025 die vom Büro **HydroGeo**, Bad Tölz, erstellten Antragsunterlagen vom 13.08.2025, eingegangen beim Landratsamt Altötting (Sachgebiet Wasserrecht) am 17.10.2025, für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 30 Jahren (31.12.2054) zum Zu Tage Fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neuötting zur Versorgung der Städte Altötting und Neuötting sowie der Gemeinde Winhöring mit Trink- und Brauchwasser vorgelegt, nachdem die bisherige mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.07.1979 Nr. II-441 (79)-Az. 863-2 in der Fassung vom 19.06.1995 Nr. 2-Az. 863-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.11.2025 Az.: 21-6421.0/10, erteilte wasserrechtliche Bewilligung mit Ablauf des 31.12.2026 endet.

Die Grundwasserentnahme wurde in folgendem Umfang beantragt:

	Brunnen I	Brunnen II	Brunnen I + II
max. Momententnahme (l/s)	90,0	90,0	120,0
max. Tagesentnahme (m³/d)	7.770	7.770	8.000
max. Monatsentnahme(m³/M)	185.000	185.000	185.000
max. Jahresentnahme (m³/a)	1.400.000	1.400.000	1.650.000

Mit der Erhöhung der derzeit bewilligten jährlichen Höchstentnahmemenge von 1,4 Mio. m³ um 250.000 m³ soll laut Antrag ein uneingeschränkt sicherer Versorgungsstatus mit zwei vollwertigen und redundant zu betreibenden Wassergewinnungsanlagen (weitere Wassergewinnungsanlage Hüttenberg) erzielt werden.

Weitere Gewinnungsanlagen stehen zur Bedarfsdeckung des Versorgungsgebietes nicht zur Verfügung.

Ein vollwertiger Verbund mit einer benachbarten Anlage besteht nicht. Es kann jedoch in geringem Umfang und zeitlich begrenzt Wasser von den Gemeinden Kastl (Brunnen Kastl 1 und Kastl 2 neu in der Gemarkung Altöttinger Forst) und Teising sowie vom Wasserzweckverband Inn-Salzach (Brunnen 1 und 2 im Alzgerner Forst) bezogen werden (Notverbunde).

Für die Brunnen I und II wurde mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 19.06.1995 das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neuötting (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Neuötting festgesetzt.

Das vorgelegte hydrogeologische Gutachten zur Ausdehnung und Sensibilität des Einzugsgebietes der Brunnen I und II enthält einen Schutzgebietsvorschlag, der sowohl eine Änderung des Umgriffs als auch eine Anpassung des sog.

Verbotskatalogs in § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung an die aktuelle Arbeitshilfe „Verordnungsmuster Wasserschutzgebiete“ (Stand: 15.02.2023) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) beinhaltet.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften und wirksamen Trinkwasserschutzes wird deshalb die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bei gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Wasserschutzgebietes für erforderlich gehalten.

Die mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der erneuten wasserrechtlichen Zulassung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt und das Ergebnis im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach nicht erforderlich.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, über den Antrag der Stadt Altötting für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting • Winhöring im förmlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8, 10, 11 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wird ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG durchgeführt.

Die Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren und das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch Rechtsverordnung entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Montag, den 13.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 12.08.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-759 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Mittwoch, den 26.08.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.10, oder
- beim Bauamt, Zi.-Nr. 2.03 (2. OG) der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting,
- beim Bauamt, Zi.-Nr. 1.19 der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting,
- beim Bauamt, Zi.-Nr. 2 (Erdgeschoss) der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring

Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der

Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 06.07.2026
Landratsamt Altötting

Alea Lang
Abteilungsleiterin